

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) vom 10.02.2016. (verabschiedet vom Senat der Frankfurt University)

Erster Abschnitt: Staatliche Anerkennung

§ 1 Regelungsgegenstand, Zuständigkeit, Wirkungsdatum, Gebühren	§ 2 Praxisreferat und Ausschuss Staatliche Anerkennung
§ 3 Aufgabe der Praxisphase	

Zweiter Abschnitt: Staatliche Anerkennung bei einer Praxisphase in Form des Berufspraktikums

§ 4 Inhalt und Gliederung der Praxisphase	§ 5 Anerkennung als geeignete Praxisstelle
§ 6 Begleitung der Praxisphase und Ausbildungsplan	§ 7 Beurteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums
§ 8 Praxisphasenabschlussarbeit bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums	§ 9 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphase bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums
§ 10 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums	§ 11 Anrechenbare Zeiten bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums
§ 12 Sonderfälle bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums	§ 13 Zweck des Kolloquiums, zuständiger Fachbereich
§ 14 Kolloquiumskommission	§ 15 Meldung und Zulassung zum Kolloquium
§ 16 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums	§ 17 Wiederholung des Kolloquiums
§ 18 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen	§ 19 Antragstellung
§ 20 Anerkennungsurkunde	

Dritter Abschnitt: Besondere Regelungen zur Staatlichen Anerkennung bei einer in das Studium integrierten Praxisphase für den Studiengang Soziale Arbeit: transnational

§ 21 Inhalte und Gliederung der in das Studium integrierten Praxisphase	§ 22 Aufgabe der in das Studium integrierten Praxisphase
§ 23 Anerkennung als geeignete Praxisstelle bei Durchführung der Praxisphase in Form eines studienintegrierten Praktikums und Einhaltung der Praktikumsvereinbarung	§ 24 Modulprüfungen
§ 25 Erteilung der staatlichen Anerkennung	

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten	
--------------------	--

Erster Abschnitt: Staatliche Anerkennung

§ 1 Regelungsgegenstand, Zuständigkeit, Wirkungsdatum, Gebühren

- (1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28.12.2010, S. 614 - 616) – im Folgenden mit Gesetz über die staatliche Anerkennung bezeichnet – wird erteilt nach Absolvierung einer Praxisphase in Form eines Berufspraktikums im Anschluss an den Abschluss des Studiums. Im Rahmen der Genehmigung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Hessen (§ 9 Abs.2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung) wird die staatliche Anerkennung auch auf Grundlage einer in das Studium integrierten Praxisphase mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit: transnational (B. A.) erteilt.
- (2) Die staatliche Anerkennung bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums im Anschluss an das Studium wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind. Sie wird mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt. Bei einer in das Studium integrierten Praxisphase wird die staatliche Anerkennung auf Antrag durch die Hochschule mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem Monat der Abschlussprüfung folgt.
- (3) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung: „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ verliehen. Das Verfahren der staatlichen Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung erfolgt gemäß § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28.12.2010, S. 614 -616).
- (4) Für die Verleihung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Praxisreferat und Ausschuss Staatliche Anerkennung

- (1) Am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences wird ein Praxisreferat eingerichtet und ein Ausschuss Staatliche Anerkennung gebildet.
- (2) Die im Praxisreferat tätigen Praxisreferentinnen/Praxisreferenten sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Das Praxisreferat hat neben den in dieser Satzung beschriebenen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Unterstützung der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr in allen praktikumsbezogenen Angelegenheiten,
 2. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen, Fachkräften der Praxis sowie Beratung und Unterstützung der Anleitungen nach § 5 Abs. 2 im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktikumsphasen,
 3. Gewinnung von geeigneten Praxisstellen und Information über Praxisstellen,
 4. Anerkennung von Praxisstellen nach § 5 und § 23.
 5. organisatorische und administrative Begleitung der Praxisphasen gemäß dieser Satzung und der jeweiligen Prüfungsordnung und Praktikumsordnung,
 6. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs und der hauptamtlich Lehrenden in allen praktikumsbezogenen Angelegenheiten, der Qualitätssicherung sowie der curricularen Weiterentwicklungen des Studiengänge
- (3) Der Ausschuss Staatliche Anerkennung hat die Aufgabe:
 1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung zu achten,
 2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Angelegenheiten der Gestaltung und Organisation von Praxisphasen zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung zu behandeln und dem Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben,

4. die Gleichwertigkeit der Ausbildung bei einer in das Studium integrierten Praxisphase sicherzustellen,
5. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis für die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu behandeln.

(4) Dem Ausschuss Staatliche Anerkennung gehören an:

1. zwei Professorinnen oder zwei Professoren und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft; davon muss eine Person in der Lehre des Studiengangs Soziale Arbeit: transnational und eine Person in der Lehre des Studiengangs Soziale Arbeit mitwirken,
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Praxisreferats des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work,
3. eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr, die oder der sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat sowie eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Soziale Arbeit: transnational; bei Entscheidungen nach Abs. (9) haben diese Mitglieder nur eine beratende Stimme,
4. zwei staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen aus der Berufspraxis mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.

Die Mitglieder nach Abs. (4) Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work für die Dauer von zwei Jahren in den Ausschuss gewählt. Das Mitglied nach Abs. (4) Nr. 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs in den Ausschuss entsandt. Die Wahl der Mitglieder nach Abs. (4) Nr. 3 erfolgt durch den Fachbereichsrat. Wahlvorschläge können in einer jährlichen Plenumsveranstaltung der Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr des Fachbereichs für die Zeit bis zur Meldung zum Kolloquium abgestimmt werden oder von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit: transnational eingebracht werden. Die Mitglieder nach Abs.(4) Nr.4 werden durch den Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dekanat und Praxisreferat führen einmal im Semester eine Versammlung der anleitenden Fachkräfte (§ 5 Abs.2) durch. Aus der Mitte dieser Versammlung werden im Benehmen mit dem Praxisreferat Mitglieder nach Abs. (4) Nr. 4 und deren Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen. Dem Vorschlag ist eine Darstellung des beruflichen Werdegangs der zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beizufügen.

- (5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work bestellt auf Vorschlag des Ausschusses jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor nach Abs. 4 Nr. 1 zum vorsitzenden Mitglied und ein Mitglied nach Abs. 4 Nr. 2 zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Nr. 1, 2 oder 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Ausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie wirken aber an der Bewertung nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Ausschusses nach § 7 Abs. 2 Satz 5, § 9, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 6 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ausschuss Staatliche Anerkennung erhoben werden.

§ 3 Aufgabe der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit verzahnt und zunehmend selbständig angewendet und vertieft werden.
- (2) Die Praxisphase soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem

Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit wahrgenommen werden. Dazu gehört auch die Anwendung ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit Vertiefung auf Landesebene.

- (3) Bei der einphasigen Ausbildung (studienintegrierte Praxisphase) ist in der Prüfungsordnung sicherzustellen, dass die studienintegrierten Praxisphasen unter Berücksichtigung des gesamten Studienablaufs den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen und die sozialadministrativen Anteile nach § 4 erbracht werden können.

Zweiter Abschnitt: Staatliche Anerkennung bei einer Praxisphase in Form des Berufspraktikums

§ 4 Inhalt und Gliederung der Praxisphase

Die Praxisphase in Form des Berufspraktikums besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich sozialer Arbeit unter Einbeziehung sozialadministrativer Anteile. Die Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste, der Behörden und Einrichtungen der Sozialen Arbeit vermittelt werden.

§ 5 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Als für die Praxisphase geeignete Praxisstelle können Einrichtungen unter Berücksichtigung des § 4 anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Arbeitsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind nicht mindestens drei hauptamtliche Fachkräfte der sozialen Arbeit in der Einrichtung beschäftigt, ist die personelle Ausstattung in der Regel nicht als ausreichend anzusehen,
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit einer der in Abs. 2 genannten Qualifikationen gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxisreferat auf Antrag auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit als Anleitung genehmigen. Die vergleichbare Qualifikation muss sich auf die in § 3 Abs.2 genannten Aufgaben und Kenntnisbereiche beziehen.
- (3) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig. Diese Einschränkung kann nachträglich entfallen, wenn nachweislich gewährleistet ist, dass die Stelle die in Abs. (1) gegebenenfalls zusätzlich auch die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen in vollem Umfang und auf Dauer erfüllt.
- (4) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work. In strittigen Fällen muss der Ausschuss Staatliche Anerkennung einbezogen werden.

Der Antrag auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und deren Rechtsgrundlagen sowie Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während der Praxisphase wahrgenommen werden sollen.
- (5) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Das Praxisreferat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work kann die nach Abs. 4 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,

2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr.1 oder Nr.2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

- (7) Ist eine in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtung von den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes für die dort vorgeschriebenen Praxisphasen als geeignete Praxisstelle anerkannt worden, bedarf es keines erneuten Verfahrens nach Abs. 4, wenn diese Einrichtung die Anforderungen nach Abs. (1) in vollem Umfang erfüllt. Werden Tatsachen bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf nach Abs. (6) rechtfertigen würden, gilt die Einrichtung nicht mehr als geeignete Praxisstelle im Sinne dieser Satzung; Abs. (6) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Begleitung der Praxisphase und Ausbildungsplan

- (1) Der Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences gewährleistet die Begleitung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die ihre Abschlussprüfung an dieser Hochschule abgelegt haben. Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die den berufsqualifizierenden Abschluss nicht an der Frankfurt University of Applied Sciences erworben haben, kann eine Begleitung der Praxisphase auf Antrag übernommen werden. Bei Übernahme der Begleitung können Entgelte nach § 2 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung i.V.m. § 16 Abs. 3 HHG verlangt werden. Wurde die Abschlussprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, die Praxisphase ganz oder teilweise im Land Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluss entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung der Praxisphase zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung durch die Hochschule entsprechend dieser Satzung angestrebt, muss der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme der Praxisphase und für deren gesamte Dauer gestellt werden.
- (2) Die Beratung und Anleitung in der Praxisphase nehmen die für die Praxisbegleitung nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte und das Praxisreferat im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 5 Abs. 2 wahr.
- (3) Die Praxisphase ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan erstreckt sich auf sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeiten. Er wird zwischen dem Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten acht Wochen der Praxisphase vereinbart und dem Praxisreferat zur abschließenden Genehmigung vorgelegt. Er ist bei der Anmeldung zum Kolloquium und auf Anforderung dem Ausschuss Staatliche Anerkennung vorzulegen.
- (4) Die Hochschule bietet regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen an, die nach Absatz 6 und 7 durch andere geeignete Formen der Praxisbegleitung ersetzt werden können. Sie dienen insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der kritischen Reflexion und Auswertung des in den Praxisfeldern erworbenen Wissens und der Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf das Kolloquium. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Sozialarbeiterinnen oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.
- (5) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 1 teilzunehmen. Hierzu sind sie während der gesamten Praxisphase
1. in jeder Woche für einen Studientag und
 2. für bis zu zehn (10) Tage für Blockseminare freizustellen. In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium aufgrund von Vorgaben und Anregungen der nach Abs. 2 Satz 1 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.
- (6) Ist auf Grund der räumlichen Entfernung der Praxisstelle eine Praxisbegleitung durch die Frankfurt University of Applied Sciences nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Satz 1 an einer näher gelegenen anderen Hochschule in der Weise nachzukommen, dass deren Angebot an praxisbegleitenden Maßnahmen in vollem Umfang wahrgenommen wird. Diese Form der Praxisbegleitung ist durch das Praxisreferat zu genehmigen. Dies ist durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss Staatliche Anerkennung eine von Abs. 5 Satz 2 abweichende zeitliche Gliederung der praxisbegleitenden Maßnahmen festlegen.
- (7) Die Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat als geeignet anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Die Durchführung der Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den

Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Begleitung erfolgt. Die Praxisbegleitung ist entweder durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen einer dortigen Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, Teilnahme an virtuellen Reflexionsangeboten durch Lehrende des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences oder durch regelmäßige Supervision sicherzustellen. Diese Formen der Praxisbegleitung sind durch das Praxisreferat zu genehmigen. Spätestens bei der Meldung zum Kolloquium ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen.

§ 7 Beurteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Die Praxisstelle erstellt eine schriftliche Beurteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr. Die Beurteilung wird am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder nach Anforderung durch die Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr zum Zweck der Anmeldung für das Kolloquium abgegeben. Sie wird der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr so rechtzeitig ausgehändigt, dass noch eine Zulassung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin möglich ist. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters im Anerkennungsjahr und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen an die Praxisphase genügt haben.
- (2) Zeigt sich während der Praxisphase, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die nach § 6 Abs. 2 für die Beratung und Anleitung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Hochschule unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen der Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Ausschuss Staatliche Anerkennung. Hält er die Anforderungen für erfüllt, erhält die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr hierüber eine Bescheinigung; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, ergeht ein Bescheid nach § 2 Abs. 9, in dem auch die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 festzulegen ist.

§ 8 Praxisphasenabschlussarbeit bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der in der Praxisphase gewonnenen Erfahrungen wird eine schriftliche Abschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Die für die Praxisbegleitung nach § 6 Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.
- (2) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.
- (3) Die Abschlussarbeit wird nicht benotet.
- (4) Die Abschlussarbeit wird in die abschließende Bewertung des Kolloquiums nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 dieser Satzung einbezogen.

§ 9 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphase bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Die Praxisphase ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung oder einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Ausschuss Staatliche Anerkennung.
- (2) Wird die Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Ausschuss Staatliche Anerkennung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Praxisphase zu wiederholen ist.

§ 10 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Die Praxisphase kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 11 verkürzt werden. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden. Der Antrag ist an das Praxisreferat zu richten. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss Staatliche Anerkennung. Der Ausschuss Staatliche Anerkennung kann das Praxisreferat mit der Beschlussfassung und Bescheidung über Anträge auf Verkürzung der Praxisphase beauftragen.
- (2) Die berufliche Tätigkeit mit der eine Verkürzung durch Anrechnung beantragt wird, muss, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Verkürzung der Praxisphase durch Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeit erfordert in der Regel den Nachweis, dass die Tätigkeit unter fachlicher Anleitung ausgeübt wurde.

§ 11 Anrechenbare Zeiten bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschuleebene, insbesondere als "Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als "Staatlich anerkannter Erzieher" nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate des Berufspraktikums erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.
- (2) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen.
- (3) Wurden Teile des Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, werden sechs Monate der Praxisphase erlassen; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 12 Sonderfälle bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums

- (1) Der Ausschuss Staatliche Anerkennung kann Absolventinnen oder Absolventen, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluss gleichgestellt worden ist und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene, hervorgehobene Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, die Anforderungen der Praxisphase durch Fortführung der bisher ausgeübten Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit und regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 6 Abs. 4 zu erfüllen. Die Anrechnungsmöglichkeiten nach §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Die staatliche Anerkennung setzt auch in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.
- (2) § 6 Abs. (1) und (6) gilt entsprechend.

§ 13 Zweck des Kolloquiums, zuständiger Fachbereich

- (1) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter im Anerkennungsyear über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 2 verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.
- (2) Hat ein Sozialfachbereich einer anderen Hochschule die Begleitung des Berufspraktikums nach § 6 Abs. 1 Satz 4 übernommen, kann das Kolloquium auch in diesem Fachbereich durchgeführt werden. Wird in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 die staatliche Anerkennung durch diese Hochschule angestrebt, ist der entsprechende Sozialfachbereich für das Kolloquium zuständig.

§ 14 Kolloquiumskommission

- (1) Für jedes Kolloquium nach Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums im Anschluss an das Studium bildet der Ausschuss Staatliche Anerkennung eine Kommission (Kolloquiumskommission).

Diese Aufgabe kann der Ausschuss dem Praxisreferat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work zuweisen. Die Kolloquiumskommission besteht aus:

1. einer hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work und einer weiteren nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigte Person. Eine der beiden Personen soll an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 6 Abs. 4 mitgewirkt haben;
2. einer/einem staatlich anerkannten Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter, staatlich anerkannten Sozialpädagogin / Sozialpädagogen als Vertretung der Berufspraxis (Praxisvertretung) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Das Mitglied aus der Berufspraxis soll dem Personenkreis nach § 5 Abs.2 angehören aber nicht in die konkrete Praxisanleitung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters im Anerkennungs-jahr einbezogen gewesen und nicht bei dem gleichen Anstellungsträger beschäftigt sein.

Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter im Anerkennungs-jahr kann bei der Meldung zum Kolloquium Vorschläge zur Benennung der Mitglieder machen. Werden bei der Meldung zu einer Gruppenprüfung mehr Personen als die nach Satz 3 vorgesehene Mitgliederzahl vorgeschlagen, legt der Ausschuss Staatliche Anerkennung fest, wer von ihnen der Kolloquiumskommission angehört.

(2) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 15 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

- (1) Frühestens sechs Wochen vor Ablauf der gesamten Praxisphase, spätestens sechs Monate danach soll sich die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungs-jahr bei dem Praxisreferat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work zum Kolloquium melden. Auf Antrag kann das Praxisreferat die Meldefrist verlängern, wenn sie aus Gründen, die die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungs-jahr nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (2) Der Meldung nach Abs. 1 sind beizufügen:
 1. das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde der Hochschule,
 2. die Praxisphasenabschlussarbeit nach § 8,
 3. die bei der Meldung bereits vorliegenden Beurteilungen nach § 7 Abs. 1 oder an deren Stelle die Bescheinigung nach § 7 Abs. (2) Satz 4,
 4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung nach § 6 Abs. 4, gegebenenfalls an dessen Stelle die in § 6 Abs. 6 Satz 3 genannten Belege,
 5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 6 Abs. 7 Satz 5,
 6. der genehmigte Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3,
 7. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

In den Fällen des § 12 Abs. 1 treten eine der Praxisphasenabschlussarbeit gleichwertige schriftliche Ausarbeitung und die Nachweise über die bisher ausgeübte Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit an die Stelle der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 3.

- (3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Ausschuss Staatliche Anerkennung nach Vorlage sämtlicher Beurteilungen nach § 7 Abs. 1 und der übrigen bei der Meldung zum Kolloquium noch nicht verfügbaren Unterlagen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lädt er zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin ein. Anderenfalls ergeht ein ablehnender Bescheid nach § 2 Abs. 9. Die Entscheidung über die Zulassung zum Kolloquium kann an das Praxisreferat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work übertragen werden. Zulassungen mit einem Vorbehalt müssen abschließend im Ausschuss Staatliche Anerkennung entschieden werden.
- (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Meldefrist nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 3. die Anforderungen der Praxisphase auf Grund der gemeinsamen Feststellung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder einer Entscheidung des Ausschusses nach § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt wurden,
 4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

§ 16 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums

- (1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. In den Fällen des § 8 Abs. 2 muss eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.
- (2) Bei Einzelprüfungen dauert das Kolloquium in der Regel 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer in der Regel um jeweils 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Das Kolloquium soll von der Praxisphasenabschlussarbeit oder der ihr nach § 15 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellten schriftlichen Ausarbeitung ausgehen. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der in der Praxisphase oder in den Fällen des § 12 Abs. 1 der in dem jeweils ausgeübten Beruf schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit "erfolgreich" oder mit "nicht erfolgreich"; dabei sind die Praxisabschlussarbeit und die Beurteilungen nach § 7 Abs. 1 oder an deren Stelle die in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen in die Bewertung einzubeziehen. Diese ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (6) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid nach § 2 Abs. 9. Kann das Kolloquium noch einmal wiederholt werden, ist in dem Bescheid auf die Wiederholungsmöglichkeit und auf eventuelle Auflagen der Kolloquiumskommission nach § 17 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.
- (7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen.
- (8) Wer sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat, kann bei einem Kolloquium als ZuhörerIn oder Zuhörer anwesend sein, soweit die Kandidatin oder der Kandidat und die Kolloquiumskommission damit einverstanden sind und es die räumlichen Verhältnisse zulassen; dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung des Kolloquiums.

§ 17 Wiederholung des Kolloquiums

- (1) Wird das Kolloquium mit "nicht erfolgreich" bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich auf den Besuch weiterer Praxis begleitender Veranstaltungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 und die Vorlage einer neuen Abschlussarbeit oder vergleichbaren Ausarbeitung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erstrecken können.
- (2) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums kann die Kandidatin oder der Kandidat die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Ausschuss Staatliche Anerkennung zu stellen.

§ 19 Antragstellung

Dem Antrag nach § 1 Abs. 2 sind der Nachweis des Hochschulabschlusses in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, auf Grund dessen die staatliche Anerkennung erteilt werden kann und der Nachweis des erfolgreich durchgeführten Kolloquiums beizufügen.

§ 20 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung bei Durchführung der Praxisphase in Form des Berufspraktikums erhalten die Berechtigten eine Urkunde, mit der die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ verliehen wird.

Dritter Abschnitt: Besondere Regelungen zur staatlichen Anerkennung bei einer in das Studium integrierten Praxisphase für den Studiengang Soziale Arbeit: transnational

§ 21 Inhalt und Gliederung der in das Studium integrierten Praxisphase

- (1) Die Praxisphasen im Studiengang Soziale Arbeit: transnational gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: transnational vom 9. April [Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen](#)

2014 (veröffentlicht am 17. Juni 2014 auf der Internetseite in den amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) bestehen aus

1. einem integrierten, begleiteten Inlandspraktikum im Umfang von 400 h (Modul 18 Praxismodul I: Begleitetes Inlandspraktikum, 20 ECTS-Punkte) und
2. einem integrierten, begleiteten Auslandspraktikum im Umfang von 750 h (Modul 25 Praxismodul II: Begleitetes Auslandspraktikum, 30 ECTS-Punkte).

Eine Verkürzung der Praxisphasen ist ausgeschlossen.

§ 22 Aufgabe der in das Studium integrierten Praxisphase

Aufgabe der in das Studium integrierten Praxisphase ist es, die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen anzuwenden. Dies schließt sozialadministrative Anteile entsprechend § 4 der Satzung ein. Die Prüfungsordnung stellt die Erfüllung dieser Aufgabe für den gesamten Studienablauf sicher.

§ 23 Anerkennung als geeignete Praxisstelle bei Durchführung der Praxisphase in Form eines studienintegrierten Praktikums und Einhaltung der Praktikumsvereinbarung

- (1) Die Praxisphase wird in nach § 5 anerkannten Praxisstellen absolviert.
- (2) An die Stelle des Ausbildungsplans (§ 6 Abs. 3) tritt eine Praktikumsvereinbarung über die konkrete Aufgabenstellung und persönlichen Lernziele während des Praktikums. Diese soll von der oder dem verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterschrieben werden. Diese Praktikumsvereinbarung wird dem Praxisreferat zur Kenntnis gegeben.
- (3) Hinsichtlich der Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule gilt § 6 Abs. 4 und 7 der Satzung entsprechend. Den Begleitveranstaltungen sollen in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 60 Stunden durchgeführt werden. Die Studierenden sind verpflichtet an den Begleitveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Ableistung der Praktikumsphasen ist durch eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle nachzuweisen, die die Zahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden bestätigt.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind
 1. Die in den Modulbeschreibungen der Module 18 und 25 für die Teilnahme am Modul angegebenen Voraussetzungen
 2. Bestätigung der Praxisstelle über die Zahl der geleisteten Praktikumsstunden
 3. Bestätigung der Praxisstelle über die Durchführung der Praxisphase gemäß der Praktikumsvereinbarung.
- (2) Die Modulprüfung im Modul 18 (Praxismodul I: Begleitetes Inlandspraktikum) besteht aus einer schriftliche Praxisdokumentation (Bearbeitungszeit 4 Wochen), die die Umsetzung der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darstellt und die Anwendung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene beinhaltet.
- (3) Die Modulprüfung im Modul 25 (Praxismodul II: Begleitetes Auslandspraktikum) besteht aus einer mündlichen Prüfung auf Grundlage einer Praxisdokumentation. Die Prüfung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Studierende oder der Studierende über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs.2 verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

§ 25 Erteilung der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts erteilt und die Bezeichnung staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge verliehen. Die staatliche Anerkennung wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.